

Betreff:**Kooperationsvereinbarung im amtsärztlichen Dienst****Organisationseinheit:**

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

15.08.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

23.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens gibt es diverse öffentlich-rechtliche Aufgaben, die ausdrücklich Amtsärztinnen und Amtsärzten vorbehalten sind (Infektionsfälle, Trinkwasser- und Umweltfragen, Katastrophenfälle, etc.). Amtsärztinnen und Amtsärzte sind Ärztinnen und Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen.

Nach dem Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden Leiters des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Wolter, zum 1. Mai 2018 verfügt derzeit lediglich die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dr. Buhr-Riehm, über die amtsärztliche Qualifikation. Zwar sucht die Verwaltung bereits seit Anfang 2018 für die stellvertretende Leitung eine Nachfolge mit entsprechender Qualifikation. Dies ist aufgrund des ärztlichen Nachwuchsmangels und trotz Einschaltung eines Personalberatungsunternehmens bislang jedoch noch nicht gelungen.

Um eine adäquate Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten sicherzustellen, ist eine Kooperation mit dem Landkreis Wolfenbüttel zur gegenseitigen Vertretung angestrebt worden. Zuständig für den Beschluss einer solchen Vereinbarung ist der Verwaltungsausschuss. Wegen der besonderen Eilbedürftigkeit wurde der Beschluss im Umlaufverfahren gefasst.

Der detaillierte Sachverhalt ist dem als Anlage beigefügten Beschluss im Umlaufverfahren des Verwaltungsausschusses (18-08593) zu entnehmen. Die Kooperationsvereinbarung wurde zwischenzeitlich von beiden Seiten unterzeichnet.

Ruppert

Anlage/n:

Kooperationsvereinbarung BS – WF 12.07.2018

Beschluss im Umlaufverfahren (18-08593 vom 18.07.2018) des Verwaltungsausschusses

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Stadt Braunschweig

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

und

dem Landkreis Wolfenbüttel

- vertreten durch die Landrätin -

§ 1

Die amtsärztlichen Leitungen oder jeweils Vertretungen der Gesundheitsämter der Stadt Braunschweig sowie des Landkreises Wolfenbüttel vertreten sich in Urlaubs- und Krankheitszeiten hinsichtlich der amtsärztlichen Aufgaben im erforderlichen Umfange (beratende Hilfestellung bei komplexeren Infektionsfällen und bei komplexeren Trinkwasser-/Umweltfragen, Unterschrift unter amtsärztliche Gutachten, Katastrophenfall) jeweils gegenseitig. Der jeweilige Vertretungszeitraum wird einvernehmlich festgelegt. Über den Vertretungszeitraum werden die für Wolfenbüttel und Braunschweig zuständigen Einsatzleitstellen von beiden amtsärztlichen Leitungen informiert.

§ 2

Es erfolgt kein gegenseitiger finanzieller Ausgleich.

§ 3

Die Vereinbarung gilt ab dem 15.07.2018 bis auf Weiteres.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Betreff:**Beschluss im Umlaufverfahren****Kooperationsvereinbarung im amtsärztlichen Dienst**

| | |
|---------------------------------|------------|
| Organisationseinheit: | Datum: |
| Dezernat II | 16.07.2018 |
| 10 Fachbereich Zentrale Dienste | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|--|----------------|--------|
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 18.07.2018 | N |
| Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis) | 23.08.2018 | Ö |

Beschluss:

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel zur Wahrnehmung von Aufgaben des amtsärztlichen Dienstes wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) richten die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung ihrer Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes einen medizinischen Fachdienst ein, in dem eine ausreichende Anzahl von Fachkräften einzusetzen ist, insbesondere Amtsärztinnen und Amtsärzte.

Dies sind nach § 2 Abs. 3 NGöGD Ärztinnen und Ärzte, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Fachärztin oder Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen. Mit dieser Weiterbildung wird das ärztliche Personal gezielt auf Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens vorbereitet. Auch die Leitung des medizinischen Fachdienstes muss über diese Qualifikation verfügen.

Im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens gibt es diverse öffentlich-rechtliche Aufgaben, die ausdrücklich Amtsärztinnen und Amtsärzten vorbehalten sind (Infektionsfälle, Trinkwasser- und Umweltfragen, Katastrophenfälle, etc.).

Da nach dem Ausscheiden des bisherigen stellvertretenden Leiters des Gesundheitsamtes Braunschweig, Herrn Dr. Wolter, zum 1. Mai 2018 nur noch die Leiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dr. Buhr-Riehm, über die amtsärztliche Qualifikation verfügt, sucht die Verwaltung bereits seit Anfang 2018 eine Nachfolge für die stellvertretende Leitung. Dies ist trotz Einschaltung eines Personalberatungsunternehmens wegen des ärztlichen Nachwuchsmangels bislang nicht gelungen. Selbst wenn zeitnah eine Person mit der erforderlichen Qualifikation gefunden werden kann, ist nicht davon auszugehen, dass diese wegen der entsprechenden Kündigungsfristen noch in diesem Jahr den Dienst bei der Stadt Braunschweig aufnehmen kann.

Aufgrund der schwierigen Personalgewinnung im Bereich der Amtsärztinnen und Amtsärzte bildet die Stadt Braunschweig derzeit bereits eine Ärztin zur Fachärztin für öffentliches

Gesundheitswesen aus. Für den Stellenplan 2019 ist die Schaffung einer weiteren Stelle zur Qualifizierung als Fachärztin bzw. Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen vorgesehen.

Da derzeit eine adäquate Vertretung in Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht sichergestellt werden kann, soll mit der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Kooperation mit dem Landkreis Wolfenbüttel geschlossen werden. Hieraus ergibt sich zum einen die Eilbedürftigkeit, zum anderen soll festgeschrieben werden, dass sich die amtsärztlichen Leitungen oder die jeweiligen Vertretungen der Gesundheitsämter der Stadt Braunschweig und des Landkreises Wolfenbüttel in Urlaubs- und Krankheitszeiten hinsichtlich der amtsärztlichen Aufgaben im erforderlichen Umfange jeweils gegenseitig vertreten.

Die Aufgabe geht hierbei nicht auf die jeweils andere Kommune über, sondern verbleibt bei der originär zuständigen Kommune. Es wird lediglich die amtsärztliche Aufgabe durch die Leitung der anderen Kommune durchgeführt. Hierbei kann der Beauftragende dem mit der Durchführung der Aufgabe Beauftragten fachliche Weisungen erteilen. Ein finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

Der Entwurf ist zwischen der Stadt Braunschweig und dem Landkreis Wolfenbüttel vorabgestimmt und soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt geschlossen werden.

Nach § 2 Abs. 5 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sind Vereinbarungen über eine kommunale Zusammenarbeit der Kommunalaufsichtsbehörde anzugeben, nach § 5 Abs. 6 NKomZG haben die beteiligten Kommunen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ruppert

Anlage/n:
Kooperationsvereinbarung BS – WF 12.07.2018